

Württemberg und bei den Postverwaltungen des Auslandes eingeführt. Die Vorgänge und auch der Entwurf des Formulars eines Bücherzettels befinden sich in den Akten des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Die Berechtigung der bevorzugten Behandlung des Buches und überhaupt der literarischen Erzeugnisse ist von allen Staaten anerkannt; es berührt eigenartig, daß die deutsche Postverwaltung, die als erste durch Einführung der Bücherzettel die verbilligte Bücherbestellung ermöglicht hat, diese Einrichtung wieder beseitigt.

Das Reichspostministerium weist auf die erweiterten Zugeständnisse hin, die die Erhöhung des Drucksachenportos rechtfertigen. Wir haben schon in unserer Eingabe vom 21. Mai betont, daß die Erhöhung alle Handelsdrucksachen trifft, die fast ausnahmslos in Kartenform oder in Einblatt-Drucken versandt werden, z. B. Reiseankündigungen, Empfangsbefestigungen über Geldbeiträge, Einladungen usw. Diese Sendungen sind ab 1. Juni durchweg wie Postkarten zu frankieren. Worin liegt das erweiterte Zugeständnis, wenn der Vordruck einer Karte in einer Weise unterstrichen werden darf, daß eine besondere Mitteilung entsteht, wenn diese Karte wie eine Postkarte zu frankieren ist? Diese Erweiterung der bisherigen Bestimmungen und die Möglichkeit, Änderungen und Nachtragungen des Wortlautes bis zu 5 Wörtern vornehmen zu können, werden erst dann wirkliche Zugeständnisse, wenn für die in der Weise ergänzte Drucksache die niedrigste Drucksachengebühr von 3 Pfennig gilt. Es mag sein, daß bei umfangreicheren Drucksachen, die unter Umschlag verschickt werden, die Neuerung ausgenutzt werden kann; von einem Zugeständnis, das dem Handel allgemein Vorteil bringt, kann aber nicht gesprochen werden. Wir wären dem Reichspostministerium für eine Aufklärung dankbar, ob und wie sich das erweiterte Zugeständnis auswirkt.

Das Reichspostministerium lehnt eine bevorzugte Behandlung der Drucksachen in Kartenform wegen der zu erstrebenden Vereinfachung der Tarife und Verordnungen sowie wegen des Gebührenaussfalls ab. Unsere Eingabe vom 21. Mai und die Entschliebung der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler suchte die Beibehaltung der alten Versendungsvorschriften unter Beibehaltung der alten Gebühren für Drucksachen überhaupt zu erreichen. Nach unserer Meinung würden, wenn den Drucksachen in Kartenform einschließlich der Bücherzettel eine bevorzugte Behandlung eingeräumt würde, betriebstechnische Schwierigkeiten nicht entstehen. Bücherzettel müßten als solche auf der Vorderseite den Ausdruck »Bücherzettel« tragen, man schreibe vor, daß die Handelsdrucksachen in Kartenform, die bis zu dem 1. Juni zu der niedrigsten Drucksachengebühr befördert wurden, ebenfalls einen entsprechenden Ausdruck tragen müssen. Was als Bücherzettel und was als Handelsdrucksache zu gelten hat, ergeben die Vorschriften der Postordnung. Zweifellos gehören zur Beurteilung der zugelassenen handschriftlichen oder mechanischen Zusätze auf Drucksachen Kenntnisse und Erfahrungen, es erscheint uns aber nicht richtig, die Ausnahmebestimmungen für Drucksachen aufzuheben oder Bestimmungen zu treffen, die einer Aufhebung gleichkommen, weil etwa einem Teil der Postbeamten die eingehende Kenntnis der Versendungsvorschriften fehlt und die Prüfung auf die Zulässigkeit einer Sendung Schwierigkeiten bereitet.

Bei Umstellung der Reichsbetriebe ist versichert worden, daß nicht ausschließlich fiskalische Interessen vorherrschen sollten, sondern daß auch Rücksicht auf die Belange des Handels, des Gewerbes und der Industrie genommen werden solle. Diese Rücksicht vermischen wir. Das Reichspostministerium erwähnt ausdrücklich als Ablehnung unseres Antrags den Gebührenaussfall. Nach unserer Meinung kann aber der Gebührenaussfall nicht herangezogen werden bei einem Antrag, der sich gegen eine beabsichtigte Erhöhung der Gebühren richtet, der aber nicht eine Herabsetzung bestehender Gebühren bezweckt.

Der Herr Reichspostminister hat am 10. Januar 1924 in einem Bescheid an den Börsenverein der Deutschen Buch-

händler erklärt, daß er es sich angelegen sein lasse, zu einer Belebung des Drucksachenverkehrs und damit zum Aufstieg von Handel und Gewerbe beizutragen. Die Einführung der Teildrucksachen und die Heraufsetzung der Gebühr belastet aber den Handel, sie belastet besonders den Buchhandel, weil sie die Beförderung der Bücherzettel zur ermäßigten Drucksachengebühr aufhebt.

Wir bitten das Reichspostministerium, die am 1. Juni 1924 eingeführte Neuerung wieder zu beseitigen und die Versendung der Handelsdrucksachen, vor allem der Bücherzettel, wieder zu der Drucksachengebühr von 3 Pfennig zuzulassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Mag Röder, Erster Vorsteher.

Der Börsenverein hat diese Ausführungen nicht nur dem Reichspostministerium unterbreitet, sondern hat sie auch den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Reichspost und den Reichstagsabgeordneten übersandt mit der Bitte, für die Wünsche des Buchhandels einzutreten. Über den Antrag wird im Reichshaushaltsausschuß und im Verwaltungsrat der Reichspost zurzeit noch verhandelt.

Dr. Heß.

### Betriebswirtschaftliche Rundschau, Monatsschrift

herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung (Frankfurt a. M.) von Dr. oec. publ. A. Heber. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig. Halbj. Gm. 10.—.

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung hat sich zur Aufgabe gestellt, zeitgemäße wirtschaftlicher Forschung und Aufklärung zu dienen. In neuerer Zeit ist sie namentlich durch ihre Untersuchungen über Scheingewinne und Goldmarkbilanzierung hervorgetreten. Den Zielen der Gesellschaft entspricht das Programm der von ihr herausgegebenen »Betriebswirtschaftlichen Rundschau«. Rechnungswesen, Finanzierung und Organisation der Unternehmung, Preisgestaltung, Absatztechnik und Verbesserung der Betriebsleistung sind Hauptpunkte aus dem Gesamtgebiet der Betriebswirtschaft, die je nach den Zeitbedürfnissen in Abhandlungen, periodischen Fach- und Länderberichten, kurzen Mitteilungen und kritischen Literaturbesprechungen behandelt werden sollen. Mitarbeiter wie Schär, Mahlberg, Walb u. a. m. verbürgen die sachgemäße Durchführung des aufgestellten Programms. Wertvolle Hilfe wird die Zeitschrift augenblicklich vor allem beim Wiederaufbau des kaufmännischen Rechnungswesens sowie bei der Einstellung von Kalkulation, Preispolitik und Betriebsorganisation auf die noch keineswegs allgemein erkannten wirtschaftlichen Notwendigkeiten, unterstützt durch fortgesetzte Konjunkturbeobachtung, leisten können. Dann wird auch der vom Herausgeber und Verlag gehegte Wunsch in Erfüllung gehen, die Zeitschrift möge eine vielbenutzte Brücke zwischen Wirtschaftswissenschaft und Praxis schlagen.

Tabellarische Übersicht über die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924, von Dr. W. Beud u. W. Erfurth. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1924. Gm. 1.80.

Eine übersichtliche, systematisch geordnete Darstellung des umfangreichen und in nicht weniger als fünf verschiedenen Durchführungsbestimmungen verstreuten Stoffes.

Dr. J o h n W o l f f o h n, Die Aufwertung der Hypotheken und Wertpapiere nach der dritten Steuernotverordnung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1924. Gm. 1.60.

Der Verfasser bezweckt, unter erfreulich weitgehender Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung den gegenwärtigen Stand des viel umstrittenen Hypothekenaufwertungsproblems darzustellen. In einer volkswirtschaftlichen Einleitung werden die Gründe für und gegen eine Aufwertung und deren Begrenzung kritisch gegenübergestellt, woran sich der die gegenwärtige Rechtslage systematisch behandelnde Hauptteil, ausgehend von der bisherigen Rechtslehre und Rechtsprechung, anschließt. Trotz der auf verhältnismäßig knappem Raum zusammengedrängten Darstellung wird zu den zahlreichen Streitfragen, die sich an die dritte Steuernotverordnung anknüpfen, durchweg Stellung genommen. Jeder, der sich einen raschen und dabei doch zuverlässigen Überblick über die gesamte Materie der Hypotheken- und Wertpapieraufwertung verschaffen will, wird mit Nutzen zu dem Büchlein greifen.

Dr. Runge.